



Umweltgesetzbuch und IKZM – Umweltrecht im Wandel

Jeannette Edler, LL.M.¹

¹ Ostseeinstitut für Seerecht, Umweltrecht und Infrastrukturrecht, Universität Rostock, Deutschland

Abstract

Environmental Code and ICZM – Environmental Law in Times of Change.

The objective of this article is to examine legal settings concerning changing German Environmental Law.

The article deals with general information about the Environmental Code and details concerning the implementation of Integrated Coastal Zone Management (ICZM).

The first question is: Why do we need a new environmental code?

The answer is seen in the want of simplified and harmonised rules, the need for renewing and deregulating former regulations in addition to adding “new” concepts like integration and sustainability and implementation of simple mechanisms for European Law and new technologies’ applications. By the way there is hope for more effectiveness, strengthen innovation, lower costs and less bureaucracy.

There were many different stages in the history of the Environmental Code. This idea isn’t new; the first steps were taken in the seventies, when the government first declared the benefits a codification of environmental regulations could have. As a result a few feasibility projects were carried out and the attractiveness of a new Environmental Code increased. In 1990 and 1994 the so called (environmental law) professors’ drafts concerning a codification were published, the first part concerns general aspects of environmental law and the second regarding the specific issues of different environmental sectors.

Then a group of independent legal experts under the chairman Horst Sendler, set up by the environment minister at the time, devised another draft. First the legal conditions for such a huge project had to be identified. Then some legislative problems had to be solved before a proposal could be introduced in the parliament. For want of authority for legal settings through the Bund concerning water and nature conservation a new arrangement had to be discussed. When the federalism reform passed, the legislature was able to prepare a draft Environmental Code. The new drafts were critically discussed and because of a moratorium given by the federalism reform this ambitious project is on a tight schedule since elections will be held in autumn 2009.

The proposal of the Federal Ministry of Environment, Nature Conservation and Nuclear Safety from May 2008 consists of a general part (UGB I) with general provisions and project related environmental legislation, followed by special parts concerning different environmental themes. There are regulations concerning water management (UGB II), Nature conservation (UGB III), non – ionising radiation (UGB IV) and rules related to the Greenhouse gas emissions trading (UGB IV). Furthermore there are EG UGB, an introductory act to the Environmental Code, an Ordinance on projects under the Environmental Code and an Ordinance on environmental officers.

It’s still unclear when the Environmental Code is coming, but it will come – sooner or later. We have to wait.

For the First time a regulation of ICZM appeared in the draft of the environmental code. Integrated Coastal Zone Management (ICZM) as recommended by the European Community is one idea to achieve suitable solutions for the coastal zone.

The purpose of ICZM is not mentioned in the new regulations; therefore there is a need for special considerations. The planned regulation has more to do with the preparation time of decisions and does not include all stakeholders mentioned in the recommendations. The regulation doesn’t give a detailed and clear answer as to which rights and obligations all of the stakeholders have. The regulations also lack information dealing with transboundary work. Today there is a change in Environmental Law but it’s a very small one.

1 Einführung

Was haben Umweltgesetzbuch (UGB) und Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) gemeinsam? Welche Gründe gibt es, diese beiden Bereiche dem Themenkomplex „Umweltrecht im Wandel“ zuzuordnen? Mögliche Antworten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – darauf sind in untenstehendem Artikel zu finden.

Zunächst wird es in einem Rückblick um die vielfältigen Gründe (2.) ein UGB zu schaffen und die Geschichte dazu (3.) gehen. In einem darauf folgenden Hinblick wird der derzeitige Verfahrensstand (4.) und sodann in einem anschließenden Überblick die vorgesehenen Inhalte des UGB (5.) unter besonderer Berücksichtigung des IKZM (6.) dargestellt.

Der Ausblick wiederum beschäftigt sich mit den bereits heute feststehenden problematischen Themenkomplexen des UGB (7.) und mit der zusammenfassenden Beantwortung der Frage (8.), ob das Umweltrecht tatsächlich einem Wandel unterliegt und welche Rollen dabei UGB als auch IKZM zufallen (können).

2 Sinn und Zweck eines UGB – Motivation zur Gesetzgebung

Die Geschichte des UGB ist von Widersprüchen und politisch motivierten Unterbrechungen sowie zeitlich bedingten Hemmnissen geprägt.

Die Ausgangslage lässt sich wie folgt beschreiben: das deutsche Umweltrecht ist medial bzw. sektoral geprägt. Ausreichend Beispiele dafür bieten nur die im Folgenden aufgezählten einzelnen Regelwerke des Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrechts aber auch die Vorschriften des Naturschutzrechts. Diese stehen oftmals ohne Bezug nebeneinander – und wenn, dann mit komplizierten Verweisnormen – und stellen insgesamt ein zersplittertes Recht dar. Die Ursachen für diesen unschönen Befund sind wiederum historisch gegeben: die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland und die damit einhergehende Verteilung der einzelnen Gesetzgebungskompetenzen auf Bund und Länder wie auch der erst verstärkt in den 70er Jahren einsetzende Erlass eines medienbezogenen Umweltrechts haben damit die Grundlage für die Ausprägung des bestehenden Rechts gegeben.

Neue Anforderungen, einerseits aufgrund der mannigfaltig belasteten Umwelt aber auch aufgrund vielfacher Verpflichtungen der Bundesrepublik im völkerrechtlichen Rahmen, vor allem aber in zunehmendem Maße in gemeinschaftsrechtlicher Hinsicht riefen umfassende Reformwünsche hervor, die in den letzten Jahren in ihrem Ausmaß stark zugenommen haben.

Auch die aus den Verpflichtungen resultierende Verankerung neuer innovativer Prinzipien und Grundsätze im Umweltrecht wie vor allem integrative Aspekte, welche das Europäische Gemeinschaftsrecht immer wieder in den Fokus stellt, hatten das allseits offensichtliche Erfordernis einer umfassenden Novelle des Umweltrechts zur Folge.

Bislang jedoch ist der Gesetzgeber dem Reformdruck lediglich durch kleinteilige Änderungen und/oder Wortschübe in einzelnen Paragraphen oder durch neu hinzukommende Vollregelungen nachgekommen. Diese Einzelaktionen können das Ganze der bestehenden Gemengelage jedoch niemals derart beeinflussen, dass ein neues System im Sinne eines koordinierten und verzahnten Umweltrechts entsteht; allerdings muss man diesbezüglich fairerweise konstatieren, dass ein solcher Effekt damit weder zu erwarten war und noch tatsächlich ernsthaft zur Diskussion stand.

(näheres unter Erbguth/Schubert, NuR 2008, 474, 475; Nisipeanu, NuR 2008, 87, 93; Szczekalla, DVBl. 2008, 300, 303 f.)

Das Gesetzesvorhaben UGB vereint mehrere Ansprüche eines auf den Stand der Wissenschaft gebrachten Umweltrechts:

- Neue innovative Ideen sollen im Umweltbereich stärker als bisher eingesetzt werden, das muss auch für die zügige Implementierung von Wissenschaftserkenntnissen in das bestehende Recht gelten.
- Das Recht soll demnach besser handhabbar sein, was durch aufeinander abgestimmte Normen erzielt werden soll. Dies wird durch vereinheitlichtes Recht gewährleistet, z.B. und vor allem in einer angepassten Wortwahl, in den Instrumenten, die aufeinander aufbauen und koordiniert sind.
- Ein weiterer nicht zu vernachlässigender Aspekt ist jener der Deregulierung: Es gibt zu viele Normen, die sich gegenseitig behindern, die Entscheidungen verzögern. Durch Straffung der verschiedenen existierenden rechtlichen Vorschriften soll die Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren erzielt werden.
- Ein insgesamt neues Konstrukt aus alten und neuen Bestandteilen ist einzig in der Lage, Bewährtes zu übernehmen und die ganzheitliche Betrachtung der Umweltmedien – wie Europäisches Gemeinschaftsrecht es mit dem Integrationsansatz vorsieht – aber auch innovative Aspekte in dem erforderlichen Maß zu bedenken. Dabei muss dem stetigen Rechtssetzungsdruck aus Europa Rechnung getragen werden, wobei zu schaffende Normen eine Implementierung des europäischen Gemeinschaftsrechts flexibel und fristgemäß ermöglichen sollten.
- Sinn und Zweck einer derartigen gesetzgeberischen Mammut – Aufgabe ist die Schaffung von anwendungsfreundlicheren Regelungen, als sie derzeit bestehen und die Erhöhung der Effektivität verbunden mit einem gleichzeitigen Bürokratieabbau bei konstanten Umweltstandards.

(siehe dazu insgesamt auch Erbguth/Schubert, NuR 2008, S. 474, 475; und vor allem Lottermoser, UPR 2007, 401, 402 f. sowie Nisipeanu, NuR 2008, 87, 94).



Abb. 1: Einzelne Schritte (Eigene Darstellung)

3 Historischer Abriss

Die Idee einer Kodifikation des Umweltrechts, also eines in sich geschlossenen und alle das Umweltrecht betreffenden Normen zusammenfassenden Gesetzbuches ist nicht neu.

Umweltbericht der Bundesregierung 1976

Einen frühen Anstoß gab es durch den Umweltbericht der Bundesregierung 1976, wo die Frage aufgeworfen wurde, ob und wie das Umweltrecht in einem Gesetzeswerk vereinheitlicht und vereinfacht werden kann. Dementsprechend gab es mit Forschungsprojekten, wie „Systematisierung des Umweltrechtes“ (BERICHTE des Umweltbundesamtes 8/78) und „Innere Harmonisierung des Umweltrechtes“ (BERICHTE des Umweltbundesamtes 6/86), welche den Meinungsfindungsprozess unterstützten, bereits Ende der 70er Jahre erste Vorarbeiten zur Harmonisierung.

Professorenentwurf 1990 – 1994

Einen ersten richtigen und in Worte gefassten Entwurf legten die Juraprofessoren Michael Kloepfer, Eckart Rehbinder, Eberhard Schmidt–Aßmann unter Mitarbeit von Philip Kunig als Ergebnis eines Forschungsprojektes des Umweltbundesamtes 1990 vor, der sodann als Professorenentwurf betitelt wurde. Dieser widmete sich in einem zuerst veröffentlichten Allgemeinen Teil eines Umweltgesetzbuchs (AT UGB) den übergreifenden Themen aller Umweltmaterien, schrieb für alle in Betracht kommenden Umweltbereiche Ziele vor und behandelte Prinzipien und Instrumente des Umweltschutzes (AT UGB – ProfE, BERICHTE des Umweltbundesamtes 7/90).

1994 folgte dann der Entwurf eines Besonderen Teils eines Umweltgesetzbuches (BT UGB) mit den Themenkomplexen: Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft und –entsorgung, Kernenergie und Strahlenschutz sowie gefährliche Stoffe; an der Erarbeitung waren neben den Professoren Michael Kloepfer, Philip Kunig, Eckard Rehbinder, Eberhard Schmidt–Aßmann auch die Professoren Hans D. Jarass, Hans–Jürgen Papier, Franz–Joseph Peine und Jürgen Salzwedel beteiligt (BT UGB – ProfE, BERICHTE des Umweltbundesamtes 4/94).

Sachverständigen – Kommissionsentwurf 1997

In der Folge wurde die „Unabhängige Sachverständigenkommission zum UGB beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ (SK – UGB) einberufen, die unter dem Titel „Sendler – Kommission“ in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurde, da der ehemalige Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Horst Sendler den Vorsitz ebener Kommission innehatte. Diese übergab im September 1997 einen Entwurf, der ebenfalls in einen AT und BT eines UGB gegliedert war (UGB – KomE).

1. Referentenentwurf 1999

Die damalige Bundesumweltministerin Angela Merkel veranlasste nach dem Arbeitsentwurf der Sendler – Kommission einen weiteren Entwurf, der nicht den Umfang des Sendler-Kommissions-Entwurfs haben sollte. Der entsprechende UGB – Entwurf „Erstes Buch zum UGB (UGB I)“, welches vor allem das Zulassungs- und Überwachungsrecht für Industrieanlagen enthielt, wurde am 05.03.1998 vorgestellt.

Nach der kurz darauf folgenden Bundestagswahl 1998 wurde der Referentenentwurf zwar vorgelegt; das Projekt scheiterte jedoch in der Ressortabstimmung, da hier kompetenzrechtliche Probleme des Bundes zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Regelungen vor allem im Gewässer- und Naturschutzrecht angemerkt wurden.

Eine Föderalismusreform war also erforderlich, um die Gesetzgebungszuständigkeiten für ein UGB beim Bund zu bündeln; dies betraf vor allem die Bereiche des Wasser- und Naturschutzrechts, welche bislang nur als Materien innerhalb der Rahmenkompetenz dem eingeschränkten gesetzgeberischen Handeln des Bundes unterfielen. (siehe dazu Degenhart NVwZ 2006, 1209 F.; Erbguth, FS Rengeling, 2008, 35 f., 39 ff.; Ipsen, NJW 2006, 2801 ff.)

Dieser Prozess war wiederum von zähem Ringen auf Bundes- und Landesebene sowie Kompetenzstreitigkeiten geprägt. Erst in der Folge der Bestrebungen der in der 15. Wahlperiode des Bundestages 2003 einberufenen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung war der Gesetzgeber in der Lage, die im Koalitionsvertrag der Großen Koalition vorgesehene Reform als Gesetzesentwurf vorzulegen. Am 30.06.2006 wurde – nunmehr bereits in der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages – durch Bundestag und am 07.07.2006 durch Bundesrat mit großer Mehrheit das entsprechende Änderungsgesetz des Grundgesetzes

verabschiedet und am 31.08.2006 im Bundesgesetzblatt verkündet¹. Am 01.09.2006 traten die neuen Regelungen in Kraft.

2. Referentenentwurf November 2007

Mit der Neuordnung der Zuständigkeiten schien der Weg frei für die Schaffung eines UGB, was sich jedoch in der Einzelabstimmung als besonders schwieriges Projekt darstellte. Im Koalitionsvertrag vom 18.11.2005 hatten die Parteien der Großen Koalition vereinbart, „... ein hohes Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt mit möglichst unbürokratischen und kostengünstigen Regelungen zu erreichen und so die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken ...“. Ein Umweltgesetzbuch sollte diese Vorsätze umsetzen und damit „... den Anforderungen an eine integrierte Umweltpolitik...“ dienen.

Daher wurde ein weiterer, der sog. 2. Referentenentwurf erarbeitet, der am 19.11.2007 vorgestellt wurde, allerdings in Teilen nochmals revidiert werden musste.

Überarbeitete Fassung des Entwurfs durch das BMU vom 23.05.2008

Ende Mai 2008 wurde dann die vom Bundesumweltministerium überarbeitete Fassung vorgelegt. Allerdings war bereits zu diesem Zeitpunkt der enge Zeitplan wegen des erforderlichen Zeitraumes für das gesetzgeberische Verfahren, der nachfolgenden Bundestagswahl im Herbst 2009 und dem ablaufenden Moratorium gem. Art. 125 b Abs.1 Satz 3 GG zur ab 01.01.2010 möglichen abweichenden Ländergesetzgebung bereits voll ausgeschöpft.

(näheres unter Kloepfer, UPR 2007, 161, 162; Nisipeanu NuR 2008, 87, 93 f.; Rengeling, DVbl. 2006, 1537, 1538 f.; Szczekalla, DVBl. 2008, 300, 302 f.)

4 Gesetzgebungsverfahren und aktueller Stand

Das Gesetzgebungsverfahren ist in verschiedene Verfahrensabschnitte unterteilt.

➤ Ressortabstimmung

Ursprünglich war in der zeitlichen Planung für die Ressortabstimmung der einzelnen betroffenen Bundesministerien Mitte März 2008 vorgesehen, was jedoch erst durch die Vorlage des überarbeiteten Entwurfs durch das BMU ab 23.05.2008 erfolgen konnte.

➤ Offizielle Länder- und Verbändeanhörung

Nach Ostern 2008 war geplant, zum Entwurf des UGB die Länder und Verbände anzuhören; dies verschob sich bereits auf Ende Juni 2008. Die überarbeitete Fassung des BMU vom 23.5.2008 wurde vom 17. bis 19.06.2008 mit den Verbänden und vom 24. bis 25.06.2008 mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden erörtert.

➤ Verabschiedung des Regierungsentwurfs und Kabinettsbeschluss

Sodann sollte der ursprünglich für Mai 2008 geplante Regierungsentwurf verabschiedet werden, was jedoch nicht (mehr) erfolgte. Der entsprechende Kabinettsbeschluss war zunächst für den 21.05.2008 vorgesehen. Die nachfolgenden Stufen sind nicht mehr erreicht worden.

➤ Parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren

Die Zuleitung zum Bundesrat war in der Zeitplanung für den 23.05.2008 vermerkt.

➤ Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens durch Verabschiedung in Bundestag und Bundesrat sollte Ende 2008 bzw. Anfang 2009 zu verzeichnen sein.

➤ Verkündung im Bundesgesetzblatt

Für Frühjahr 2009 war die Verkündung des UGB im Bundesgesetzblatt avisiert.

¹ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I, S. 2034 ff.

➤ Aktueller Stand

Die Stellungnahmen wurden zwar im BMU ausgewertet, jedoch war die bis Ende Januar 2009 andauernde weitere Abstimmung im Kabinett nicht erfolgreich. Eine Beschlussfassung des Kabinetts erfolgte nicht mehr, da das UGB zunächst durch ressortbedingte Abstimmungsschwierigkeiten, sodann durch die globale Finanzkrise und entsprechende Handlungszwänge im Herbst 2008 und schlussendlich (inner-)koalitionsbedingt nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Das Projekt UGB scheint zumindest für die bis Herbst 2009 laufende Legislaturperiode gescheitert.

(siehe die Darstellungen bei Erbguth/Schubert, NuR 2008, 474, 474 f.; Lottemoser, UPR 2007, 401; Nisipeanu NuR 2008, 87; Szczekalla, DVBl. 2008, 300)

5 Inhalt des UGB

Der Entwurf des Umweltgesetzbuches ist wie die Vorgänger in Allgemeines und Besonderes Umweltrecht eingeteilt und – der Anwendungsfreundlichkeit geschuldet – in Bücher gefasst.

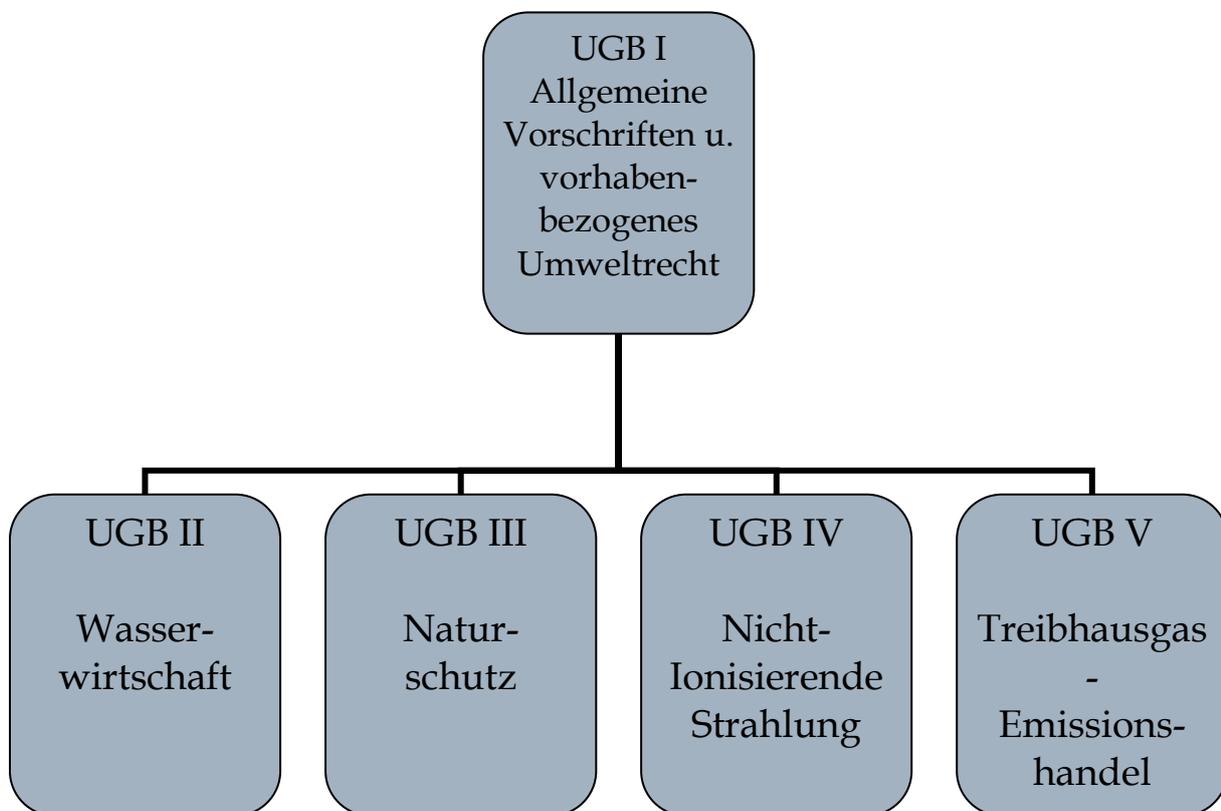


Abb.2: Bücher des UGB (Eigene Darstellung)

Erstes Buch UGB

Im Referentenentwurf für das Umweltgesetzbuch² ist das Erste Buch aufgrund des Umfangs und der fach- und medienübergreifenden Regelungen wie ein Allgemeiner Teil der gesetzgeberischen Materie Umwelt gehalten. Es stellt nach dem in § 2 definierten Anwendungsbereich Kern und Klammer des Umweltgesetzbuches dar, da es allgemeine, vorhabenübergreifende Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht enthält.

Vorhabenübergreifende Regelungen sind in Kapitel 1 mit allgemeinen Vorschriften gegeben; so sind grundlegende Ziele eines UGB zu finden, wie auch Regelungen zum Gesetzeszweck sowie zu

² Zum Text siehe unter www.bmu.de, wo die einzelnen Gesetzestextentwürfe samt Begründungen heruntergeladen werden können.

Prinzipien zum Schutz der Menschen und der Umwelt, allgemeine Grundsätze des Umweltschutzes und die Förderung nachhaltiger Entwicklung sowie Klimaschutz.

Des Weiteren finden sich Regelungen in Kapitel 1 zur Strategischen Umweltprüfung (SUP, Abschnitt 2), Betrieblicher Umweltschutz und Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte (Abschnitt 3), Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Abschnitt 4), Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten (Abschnitt 5) sowie Recht- und Regelsetzung (Abschnitt 6).

Kapitel 2 des ersten Buches des Umweltgesetzbuchs enthält mit insgesamt 89 Paragrafen ein neues umweltrechtliches Hauptinstrument: die Integrierte Vorhabengenehmigung (IVG). Diese soll zur Vereinheitlichung unterschiedlicher materieller Vorschriften und Verfahren aus dem geltenden Recht dienen, insbesondere durch eine Bündelung von Vorschriften und Fortfall von Parallelverfahren deregulierend wirken. Im 3. Kapitel sind Schlussvorschriften sowie 10 Anlagen zu finden.

(siehe nur die Darstellungen bei Erguth/Schubert, NuR 2008, 474, 475 ff.; Lottermoser, UPR 2007, 401, 403 ff.; Szczekalla, DVBl. 2008, 300, 305 f.)

Die Bücher II-V sind auf bestimmte Bereiche des Umweltrechts zugeschnitten, sie enthalten jeweils notwendige Detailregelungen zur Konkretisierung des Ersten Buches und soweit erforderlich z.B. Konkretisierungen zur IVG im jeweiligen Rechtsgebiet.

Zweites Buch UGB

Das Zweite Buch beschäftigt sich mit dem Recht der Wasserwirtschaft, es beinhaltet eine Vollregelung zum Schutz und zur Nutzung der Gewässer, umfasst das (Bundes-)Wasserhaushaltsgesetz und die entsprechenden (ergänzenden) Landesregelungen. Während sich Kapitel 1 den Allgemeinen Bestimmungen widmet, behandelt das 2. Kapitel die Bewirtschaftung der Gewässer, Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen, Kapitel 4 Regelungen zu Entschädigung und Ausgleich, Kapitel 5 die Gewässeraufsicht und schlussendlich Kapitel 6 Bußgeld- und Überleitungsnormen.

Im Einzelnen ist die Abschaffung der Bewilligung als Gestattungsform für Gewässerbenutzungen ebenso wie neue Bestimmungen zur Feststellung alter Rechte vorgesehen; es finden sich jedoch Öffnungsklauseln für die Länder zur Beibehaltung spezifischer Landesregelungen.

(vergleiche z.B. Lottermoser, UPR 2007, 401, 404 f.; Nisipeanu NuR 2008, 87, 94 ff., Szczekalla, DVBl. 2008, 300, 306 f.)

Drittes Buch UGB

Dieses Buch ist dem Naturschutz gewidmet; dabei enthält es erstmals eine bundeseinheitliche Vollregelung zum Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege, da das Bundesnaturschutzrecht mit den entsprechenden Landesnaturschutzregelungen zusammengeführt wird.

Zu den Regelungen im Einzelnen: es werden die allgemeinen und abweichungsfesten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestimmt, die bestehenden Standards für die gute fachliche Praxis beibehalten, Regelungen zur Landschaftsplanung getroffen und eine Vollregelung für Eingriffe in Natur und Landschaft wie auch Neuregelungen zum Artenschutz und zur Beibehaltung der Standards für den Biotopschutz geschaffen. Inhaltlich baut das Dritte Buch UGB in seiner Gliederung auf dem Bundesnaturschutzgesetz auf, es enthält jedoch mehr ins Einzelne gehende Vorschriften und Beachtung von gemeinschaftsrechtlichen Erfordernissen.

In den insgesamt 11 Abschnitten findet sich ein Abschnitt (6) mit 4 Einzelbestimmungen zum Meeresnaturschutz, dem das Integrierte Küstenzonenmanagement (IKZM) (§ 59) zugeordnet ist.

(siehe u.a. die Darstellungen bei Fischer-Hüftle, NuR 2008, 213 ff.; Lottermoser, UPR 2007, 401, 404 f.; Szczekalla, DVBl. 2008, 300, 307).

Viertes Buch UGB

Das Vierte Buch befasst sich mit dem Recht der nichtionisierenden Strahlung. Der Schutz der Bevölkerung vor elektrischer, elektromagnetischer, magnetischer und optischer Strahlung ist vom Regelungsbereich umfasst. Anwendbar sind die Normen für ortsfeste Anlagen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen genutzt werden, aber auch hoheitlich oder nicht-hoheitlich genutzte Funkanlagen und für solche zur medizinischen Anwendung. Es sind technische Anforderungen an Errichtung und Betrieb sowie Anzeigepflicht geregelt. (dazu u.a. Szczekalla, DVBl. 2008, 300, 307).

Fünftes Buch UGB

Der Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – Emissionshandel ist im Fünften Buch enthalten. Das entsprechende Gesetz (TEHG) ist in kaum veränderter Form übernommen worden. (wiederum Szczekalla, DVBl. 2008, 300, 307).

Nicht umfasste Regelungsmaterien

Das ursprünglich auch noch im Referentenentwurf vom November 2007 enthaltene und mit in dieser Legislaturperiode zu verabschiedende Sechste Buch zum Recht der Erneuerbaren Energien wurde nicht mehr in das Anhörungsverfahren überführt, da es nach der Überarbeitung im Bundesumweltministerium aus dem Referentenentwurf genommen wurde. Zudem sind weitere Bereiche des Umweltrechts nicht von dem Entwurf des UGB abgedeckt; diese waren teilweise für den Legislaturzeitraum ab 2009 vorgesehen.

Beispiele für ursprünglich nach 2009 geplante Regelungsmaterien:

- “Rumpf“-Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):
 - gebiets- u. verkehrsbezogener Immissionsschutz
 - nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
- Umweltinformationsgesetz
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht
- Schutz vor gefährlichen Stoffen
- Anforderungen an Produkte und Ressourcenschutz
- Bodenschutz und Altlasten

Bereits in diesem in Rede stehenden Anlauf für ein UGB waren folgende Bereiche für den Zeitraum ab 2009 ausdrücklich nicht vorgesehen:

- Energierecht,
- Bergbaurecht,
- Landwirtschaftsrecht,
- Klimaschutzrecht im weiteren Sinne,
- Verkehrsumweltrecht im weiteren Sinne,
- Gentechnikrecht und
- Kernenergierecht.

Es bleibt der weiteren Entwicklung vorbehalten, ob das UGB vielleicht erst in der nächsten Wahlperiode in dann eventuell bereits um diese Komplexe vervollständigter Fassung verabschiedet werden kann und wird.

(s. nur die Darstellungen bei Lottermoser, UPR 2007, 401, 403; Szczekalla, DVBl. 2008, 300, 305 f.)

Begleitregelungen

EG UGB

Da das UGB in seinem Entwurf das komplette Umweltrecht noch nicht vollständig abdeckte, ist ein Einführungsgesetz vorgesehen gewesen, welches Überleitungsvorschriften z.B. mit Fristen enthielt und Details zu den Rumpfregelungen zahlreicher Gesetze, die noch in Kraft bleiben sollten. Damit sollte der Rechtsunsicherheit begegnet werden.

Vorhaben-Verordnung

Antworten auf die Fragen, welche Vorhaben der IVG bedürfen oder in welchen Fällen das vereinfachte Verfahren möglich ist, sind in der Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetz (sog. Vorhaben-Verordnung) zu finden. Der Anhang dieser Verordnung fasst die bisherigen Anhänge der 4. BImSchG, des Gesetzes über den Handel mit den Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) sowie die 1.Anlage zum UVPG zusammen, also alle Vorhaben in einer einheitlichen Anlage, die im Rahmen einer IVG genehmigt werden sollen.

Umweltbeauftragtenverordnung

Eine Verordnung über Umweltbeauftragte sollte die Regelungen ergänzen.

Technische Arbeitshilfe

Eine technische Arbeitshilfe zum Referentenentwurf für das Umweltgesetzbuch sollte den mit dem Entwurf befassten Stellen die Arbeit erleichtern. In dieser befindet sich eine Gegenüberstellung der letzten Gesetz- und Verordnungsentwürfe mit den im November 2007 veröffentlichten Entwürfen im Korrekturmodus.

6 IKZM im UGB

Im Entwurf zum Dritten Buch des UGB – Naturschutz und Landschaftspflege – ist im Abschnitt 6 Meeresnaturschutz eine Regelung zum Integrierten Küstenzonenmanagement (IKZM) vorgesehen. Das Recht des Meeresnaturschutzes soll durch diesen Abschnitt bundeseinheitlich für die Küstengewässer, den Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels geregelt sein.

Bezogen auf das IKZM heißt es in der Begründung, dass mit dem IKZM ein „informelles, prozessorientiertes Instrument zur nachhaltigen Lösung von Konflikten im Küsten- und Meeresraum eingeführt wird.“ (BMU, UGB III, 2008, S.9).

Wörtlich lautet die Vorschrift wie folgt:

„§ 59 Integriertes Küstenzonenmanagement

Der Küsten- und Meeresraum soll dauerhaft natur- und landschaftsverträglich insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen von Klimaänderungen im Sinne des Integrierten Küstenzonenmanagements entwickelt werden. Dazu gehören die verstärkte Koordination und Integration aller Belange sowie die frühzeitige und umfassende Kommunikation und Partizipation der Beteiligten. Hierzu sollen insbesondere bei der Vorbereitung von fachlichen und politischen Konzepten für Pläne, Programme und Vorhaben bereits im Vorfeld gesetzlich geregelter Verfahren Behörden und Bürger einbezogen werden.“

IKZM verfolgt eine nachhaltige Nutzung der Küstenzone und basiert auf der rechtlich nicht verbindlichen EG-Empfehlung für ein IKZM³ vom 30.5.2002. Für diesen räumlichen Geltungsbereich

³ Empfehlung 2002/413 EG zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete (IKZM) in Europa vom 20.5.2002, ABl. L 148 S. 24 – 27.

sind Nutzungen und Schutzansprüche unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten in einen Ausgleich zu bringen.

Zunächst fällt auf, dass das IKZM durch die Einordnung in das Kapitel 6 systematisch eindeutig dem „Meeresnaturschutz“ zugeordnet wird. Dies jedoch scheint eine Fehlstellung zu sein. Dies beruht auf zweierlei Begründungsmöglichkeiten:

Systematik im UGB: Räumlicher Bezug

Das IKZM beschäftigt sich in räumlicher Hinsicht eben nicht nur mit den marinen Bereichen, sondern zielt auf den Küstenbereich – also auch auf das der Küste vorgelagerte Land – ab. Damit ist die Einordnung zumindest aus der räumlichen Perspektive fehlerhaft, da dem Titelwortlaut des Abschnitts 6 nach dieser eben nicht den terrestrischen Bereich abdeckend ausgestaltet ist. In der Norm selbst findet sich zwar die Formulierung Küsten- und Meeresraum, dies ist einerseits nicht identisch mit der Wortwahl in der europäischen Empfehlung und andererseits im Widerspruch zum Titel des Abschnitts, und damit auch dem Sinn und Zweck des Abschnitts. In der Begründung zur Norm wird dazu ausgeführt, dass IKZM einen räumlich umfassenden Ansatz verfolgt und die Wechselwirkungen zwischen der Ausschließlichen Wirtschaftszone, dem Küstenmeer, den Übergangsgewässern im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie, den in den Ästuaren anschließenden tidebeeinflussten Abschnitten und auf dem Land den angrenzenden Landkreisen bzw. Verwaltungseinheiten betrachtet. Die relevante Breite soll sich nach der entsprechenden Formulierung im Einzelfall durch die vorhandenen Wechselwirkungen definieren. In der Empfehlung zum IKZM ist durchaus Entsprechendes zu finden, wobei die Frage, wieweit – meerseits, d.h. über das Küstenmeer hinaus – das einzubeziehende Gebiet zu bemessen ist, nicht im Vordergrund steht. Einerseits deshalb, weil die ausgewiesene AWZ der Bundesrepublik Deutschland nicht sehr großen Raum in Anspruch nimmt, andererseits aufgrund der Tatsache, dass die vorherrschenden Nutzungskonflikte in der AWZ nahezu identisch sein dürften, unbeachtet ihrer räumlichen Entfernung vom Festland aus, weshalb eine solche Diskussion nicht zielführend sein dürfte.

Diese Raumbetrachtung – aber in der Begründungserwägung durchaus zutreffend dargestellt – steht allerdings in Widerspruch mit dem klaren und den Raum definierenden Wortlaut der Norm. Der Gesetzgeber macht sich zudem diese Raumbetrachtung nicht zu Eigen, sondern wenn man die Begründungspassage aufmerksam liest, heißt es: „IKZM verfolgt...“ – was jedoch nicht zwingend zur Folge hat, dass eben auch die deutsche Norm dieses meint. Hier wäre eine Klarstellung erwünscht; denn sofern eine Norm neu aufgestellt wird, sollte der Gesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese unmissverständlich und nicht contra legem, auch wenn es sich nur um einen gemeinschaftsrechtlich unverbindlichen Rechtsakt handelt, zu gestalten.

Materielle Systematik: Einordnung in den Naturschutz

Auch die Einordnung in die Systematik Naturschutz ist zweifelhaft. Das IKZM ist nach der Initiative der Europäischen Gemeinschaften nicht vorrangig dem Naturschutz gewidmet. Es soll vielmehr unter Berücksichtigung von Schutzaspekten die in der Region vorhandenen Nutzungen, auch beispielsweise ökonomischer Natur miteinander unter dem Nachhaltigkeitsgrundsatz in Einklang bringen. Die Küstengebiete sind nach dem Wortlaut der Erwägungen (1) in der entsprechenden EG – Empfehlung aus ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Sicht sowie für Erholungszwecke für Europa von großer Bedeutung.

In der Norm selbst wird darauf abgestellt, dass das betreffende Gebiet in dem räumlichen Anwendungsbereich dauerhaft natur- und landschaftsverträglich entwickelt werden soll. Dies wird zusätzlich durch die ergänzende und insoweit klarstellende Formulierung „insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung von Klimaänderungen im Sinne des IKZM“ weiter ausgeführt.

Das IKZM hat nach dem aus den entsprechenden Gemeinschaftsrechtsakten zielenden Verständnis eben keine derartige Fokussierung auf den Natur- und Landschaftsschutz ebenso wenig wie eine

besondere auf Klimafolgen reagierende Aufgabe. Vielmehr sind auch ökonomische und sonstige soziokulturelle Anforderungen an den vom IKZM umfassten Lebens- und Naturraum zu bedenken.

Verfahrenscharakter

Die Begründung der Regelung sieht eindeutig einen besonderen Verfahrenscharakter des IKZM vor. Dies steht mit der entsprechenden Empfehlung in Einklang. Allerdings stellt sich auch hier die Frage, ob der Gesetzgeber dieser Intention in der wörtlichen und systematischen Ausgestaltung der Norm Nachdruck verliehen hat bzw. dieses überhaupt zum Tragen kommt.

Während Satz 1 nach den Begründungserwägungen das Ziel der Regelung beinhalten soll, hat Satz 2 die Grundsätze des IKZM im Blick und benennt diese, wie sie im Rahmen der nationalen IKZM-Strategie vom 22.3.2006 festgelegt wurden.

Satz 3 der Regelung soll nach den Begründungserwägungen den besonders bedeutsamen verfahrensrechtlichen Charakter für die Umsetzung des IKZM Genüge tun. Nach der Ausgestaltung des Wortlauts der Norm geht es insbesondere um die Vorbereitung von fachlichen und politischen Konzepten für den Anwendungsbereich zu fassender Pläne oder Programme und zu durch die Exekutive beurteilender Vorhaben. Zu diesem frühen Verfahrensstadium, nämlich „bereits im Vorfeld gesetzlich geregelter Verfahren“ sollen Behörden und Bürger einbezogen werden.

Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich ist auf „fachliche und politische Konzepte für Pläne, Programme und Vorhaben“ eingeschränkt.

Daher steht dieser nicht vollkommen in Einklang mit den – zugegebenermaßen nicht verbindlichen – Vorgaben aus der EG-Empfehlung, wo es heißt:

Kapitel II Grundsätze

... Insbesondere sollte sich das Management der Küstengebiete auf folgende Grundsätze stützen:

...

c) anpassungsfähiges Management im Zuge eines mehrstufigen Prozesses, das eine Anpassung je nach der Entwicklung der Probleme und Kenntnisse ermöglicht; ...

h) Einsatz einer Kombination von Instrumenten, die die Kohärenz zwischen den sektoralen politischen Zielen sowie zwischen Planung und Bewirtschaftung steigern können.

Kapitel IV Nationale Strategien

...

(3) Diese Strategien sollten eine angemessene Kombination von Instrumenten zur Umsetzung der in Kapitel II dargelegten Grundsätze innerhalb des auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene vorhandenen Rechts- und Verwaltungsumfelds ermitteln. ...

Zeitlicher Anwendungsbereich

Wortgruppen wie „... die frühzeitige ... Kommunikation und Partizipation“ in S.2 des § 59 ergänzt durch „...insbesondere bei der Vorbereitung...“ und „...bereits im Vorfeld..“ – jeweils in S.3 des bereits erwähnten § 59 – bestimmen den zeitlichen Anwendungsbereich der Norm näher.

Die ausschließliche Verwendung von auf ein sehr frühes Verfahrensstadium abzielenden Begrifflichkeiten hat eine Einschränkung der zeitlichen Anwendung eines IKZM zur Folge.

Im Umkehrschluss der Wortwahl findet nämlich gerade in den dann anschließenden Zeiträumen der Abfassung der entsprechenden (feststellenden oder festlegenden aber auch ausführenden) Beschlüsse

und auch in der nachfolgenden Umsetzungs- und Evaluierungsphase der Pläne, Programme und Vorhaben ein IKZM, in welcher Ausgestaltung auch immer, nicht statt, ist also ausgeschlossen.

Auch dies dürfte mit der entsprechenden EG-Empfehlung so nicht vereinbar sein.

Materieller Gehalt

Inwieweit eine Einbeziehung in concreto ausgestaltet sein soll, ob diese über andere bereits gesetzlich normierte Rechte hinausgeht, wird nicht klargestellt oder festgelegt. Ein direkter und einklagbarer Anspruch lässt sich aus dieser Norm nicht ableiten. Auch etwaige Sanktionen für die Nichtbeteiligung, in welcher Form auch immer, lassen sich nicht ableiten. Im Gegensatz sogar lässt sich folgendes konstatieren: In den Gründen zur Regelung des § 59 S.3 wird deutlich klargestellt, dass diese Regelung weder Verpflichtungen für Behörden noch Ansprüche Dritter begründet.

Eine „...umfassende Kommunikation und Partizipation...“ der Beteiligten ist nach S.2 des § 59 vorgesehen. Wie eine Kommunikation und Partizipation allerdings im Detail aussehen soll und ob und ggfs. welche Folgen damit verbunden sind, bleibt nach der insoweit noch nicht einmal auslegbar gestalteten Wortwahl offen. Die Antwort gibt jedoch die in ihrer Klarheit nicht verhehlende Begründung der Norm, allerdings zu S.3, wo nämlich festgestellt wird, dass zumindest in S.3 weder Verpflichtungen für die Behörde noch Ansprüche Dritter normiert werden. Da der S.3 jedoch den S.2 näher erläutert, was durch die insoweit eindeutige Formulierung „Hierzu sollen insbesondere...“ deutlich wird, muss in einem weiteren Schluss konstatiert werden, dass eben auf die „frühzeitige und umfassende Kommunikation und Partizipation der Beteiligten“ auch kein Anspruch besteht, da ansonsten die Begründung für S.3 sinnentleert wäre.

Auch die in S.3 zur Einbeziehung gewählte Formulierung „sollen ... einbezogen werden“ lässt hier keine weiteren Schlüsse zu, denn wenn die fachliche oder politische Institution, welche (andere) Behörden und Bürger einbeziehen muss, eben jene selbst in Form und Mittel auswählt, ist kein ausreichender Anlass und auch keine entsprechende Motivation für eine umfangreiche Beteiligung gegeben, welche jedoch durch die entsprechende EG-Empfehlung zum IKZM vorgeschlagen wird. Auch für die Institutionen dürfte dieser unklare, schwammige und undefinierte Rechtsraum einer Einbeziehung unschön sein. Durch die Formulierung einbeziehen „sollen“ sind die mit der Abfassung ebenjener Programme oder Pläne zu einem Einbinden der Behörden und Bürger verpflichtet, es sei denn, es gibt triftige Gründe zum Abweichen.

Personeller Anwendungsbereich

Auch der eingeschränkte personelle Anwendungsbereich der Norm vermag nicht zu überzeugen. Hier stellt es sich nämlich so dar, dass zwar in S.2 die Formulierung „Beteiligte“ gewählt wurde, jedoch nach der darauf aufbauenden und letztlich in der Funktion der näheren erläuternden Wortwahl in S.3 ausschließlich „Behörden und Bürger einbezogen werden“ sollen.

Die entsprechende EG-Empfehlung bezieht jedoch auch andere Gruppierungen mit ein, wie etwa Vereine o.ä. Damit dürfte die Regelung nicht der Intention der EG – Empfehlung entsprechen.

Fehlende Aspekte

Es sind zudem fehlende Aspekte eines rechtlichen IKZM zu benennen, nämlich z.B. jenen der grenzüberschreitenden Abstimmung, der in Kapitel I, II und IV der Empfehlung außerordentlich betont wird. Das IKZM zielt nicht nur auf den planenden sondern auch auf den bewirtschaftenden Zeitpunkt in den Küstengebieten ab; es beinhaltet einen strategischen Ansatz. Die Frage eines durch die Empfehlung vorgeschlagenen anpassungsfähigen Managementprozesses und dessen Ausgestaltung in einem mehrstufigen Prozess samt Folgen evtl. in Kombination mit einer Evaluation sind durch die Norm nicht abgedeckt. Es gibt hier auch keine Hinweise auf weitergehende konkretisierende Regelungen oder darauf abzielende Ermächtigungen. Zudem ist festzustellen, dass dem Ansatz des IKZM, nämlich den in der Empfehlung benannten Sektoren in keinerlei Hinsicht Genüge getan wird.

Die geplante Norm zum IKZM vermag daher aus verschiedenen Gründen nicht zu überzeugen.

7 Bereits verifizierte Problemkreise eines UGB

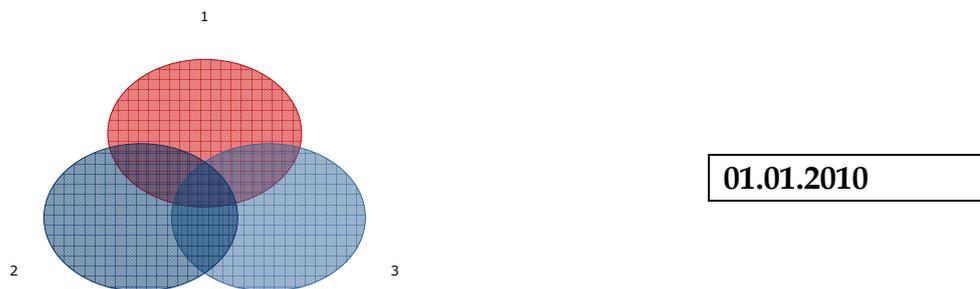


Abb. 3: Bereits verifizierte Problemkreise eines UGB (Eigene Darstellung)

1. Abweichungsbefugnisse der Länder

Die Problematik der Konsequenzen des nach Art. 125 b Abs.1 GG vorgesehenen Moratoriums, wonach die Bundesländer bis 31.12.2009 von den Abweichungsbefugnissen keinen Gebrauch machen dürfen, muss nach dem Scheitern des UGB Ende Januar 2009 nicht mehr ausführlich besprochen werden, da diese durch den faktischen Eintritt der Tatsache, dass der Termin nicht eingehalten wird, hinfällig geworden ist. Einzelne Bundesländer hatten im Übrigen bereits frühzeitig ihren Abweichungsvorsatz öffentlich bekannt gemacht.

2. Rechtsunsicherheit

Da bestehendes Recht grundsätzlich die bereits geübte und von Startschwierigkeiten in der Rechtsanwendung sowie um bereits geklärte Auslegungsschwierigkeiten entlastete Durchführung der Genehmigungsverfahren sichert, bergen neue Vorschriften stets die Gefahr von Rechtsunsicherheit in Form von Umstellungs- und Vollzugsproblemen. Dies erfolgt vor allem in Konstellationen von Doppelregelungen wegen bestehen bleibender (Rumpf-)Gesetze, in bereits anhängigen Übergangs- und auch in Altverfahren, welche insgesamt mit komplexen und kaum überschaubaren Überleitungsregelungen in der Regel bedacht werden.

Jenes aber auch der Fakt der neuen Regelungen birgt zudem die Gefahr der Bürokratiezunahme – zumindest für eine Übergangszeit – nämlich bis Akzeptanz eingesetzt hat und eine sichere Anwendung der neuen Regelungen gegeben ist. Gerade im Kontext mit fortwährenden Diskussionen um und dem Erfordernis von Personalabbau – zusätzlich erschwert durch unterschiedliche Umstellungen der Landesverwaltungen bei abweichenden Vorstellungen in den einzelnen Bundesländern – stellt dies einen nicht zu vernachlässigenden Punkt in den bereits jetzt möglichen Negativszenarien eines UGB dar.

3. Akzeptanz

Durch bestimmte Akteure wurde das UGB im Vorfeld der Abstimmung stark kritisiert und auch offen abgelehnt.

Während bspw. der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) sich im Rahmen der Föderalismusreform zunächst für ein UGB stark gemacht hatte, wurde im weiteren Verlauf der Bekanntmachung in Rede stehender Normen die Notwendigkeit eines UGB in Frage gestellt. Der Nutzen der Integrierten Vorhabengenehmigung (IVG) – des sog. „Herzstücks“ des UGB – sollte z.B. erst nachzuweisen sein. Die Hintergründe für eine entsprechende Positionierung dürften offensichtlich sein.

Auch die Umweltverbände sprachen sich teilweise gegen den geplanten Entwurf aus, so wurde im Gegensatz zu den Gründen einer ablehnenden Haltung aus der Wirtschaft und Industrie auf den fehlenden Mehrwert des UGB-Entwurfs hingewiesen. Hier waren die mangelnde Stärkung der Beteiligungsrechte ebenso wie ein fehlender, qualitativ messbarer Mehrwert für den Umwelt-, Klima- und Naturschutz aufgrund der lediglich vorgesehenen, aber nicht ausreichenden 1:1 Umsetzung des EG-Rechts im Vordergrund.

Auf der politischen Ebene war die Abstimmung mit den Bundesländern bereits sehr schwierig gewesen, wie auch die Ressortabstimmungen zu den anderen betroffenen Bundesministerien. So erarbeitete z.B. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eigene Leitlinien zum UGB, allerdings unter der Prämisse, die Wettbewerbsfähigkeit der (deutschen) Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu stärken.

Das UGB scheint letztlich an der politischen Konstellation der Bundesregierung gescheitert, da ein Koalitionspartner offensichtlich dem Entwurf seine erforderliche Unterstützung bereits vor einer Kabinettsbeschlussfassung offen versagte. Kompromissvorschläge an diesen seitens des Bundesumweltministeriums wurden nicht angenommen und somit trat das bereits im November 2008 durch die fortwährende Nichtaufnahme in die Beschlussfassung einer Kabinettsitzung sich abzeichnende Scheitern Ende Januar 2009 wahrscheinlich tatsächlich ein.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass zudem selten ein solch großes Gesetzesvorhaben bereits so frühzeitig in Kritik von verschiedensten Akteuren geraten ist und es abzuwarten bleibt, ob es noch in dieser oder vielleicht in der nächsten Legislaturperiode eine Mehrheit dafür geben wird.

8 IKZM und UGB – Anzeichen für Wandel des Umweltrechts

Zu klären ist darüber hinaus, ob die Fassung eines UGB wie auch die entsprechende Norm zum Integrierten Küstenzonenmanagement (IKZM) Hinweise für ein in Deutschland befindliches Umweltrecht im Wandel geben.

Festzustellen bleibt zunächst, dass mit dem Entwurf des UGB eine erhebliche Integrationsleistung gegeben ist, die u.a. durch die Einführung eines übergreifenden Genehmigungstatbestandes, der IVG, in bedeutsamer Weise getragen wird. Diese zeichnet für die Zielstellung verantwortlich, dass die Entscheidung sowohl formell als auch materiell einheitlich ergeht.

Das UGB bietet die Chance die hohen Ziele zu verwirklichen, indem entsprechende Regelungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand des Umweltrechts einschließlich neuer Prinzipien und Grundsätze auf europäischer Ebene standhalten, aber auch selbst durch eine ehrgeizige Zielstellung überzeugen könnte, wenn die Regelungen denn z.B. dem gewünschten und erforderlichen Mehrwert zum bisherigen bestehenden Recht gerecht würden.

Diese Zielstellung ist sehr löblich, kann allerdings (auch) im Fall der Regelung zum IKZM, wo es auch um die Umsetzung nichtverbindlichen europäischen Gemeinschaftsrechts ging, nicht überzeugen.

Allerdings sind die Vorboten eines tatsächlichen Wandels und entsprechender Steigerung der Akzeptanz und Überzeugung der Notwendigkeit nicht mehr zu übersehen, was jedoch durch die faktische Tatsächlichkeit (noch) überschattet bleibt, da das UGB in dieser Legislaturperiode zu scheitern droht.

Zur Rechtfertigung des tatsächlichen Verfahrensstandes wie auch des Befundes sollte nicht der Aufwand eines kodifizierten und modernisierten deutschen Umweltrechts unterschätzt werden. Die Bestrebungen allein werden die Zukunft und den Erfolgsmaßstab eines UGB setzen.

Literatur

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2008): Projektgruppe Umweltgesetzbuch: Umweltgesetzbuch (UGB) Drittes Buch (III) – Naturschutz und Landschaftspflege – Begründung, Entwurf – Berlin/Bonn, den 20.05.2008.
- Degenhart, C. (2006): Die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Föderalismusreform, NVwZ 2006, 1209–1216.
- Erbguth, W. (2008): Die Föderalismusreform im Bereich Umwelt, insbesondere Raumordnung.; in: Jörn Ipsen/ Bernhard Stür (Hrsg.), Europa im Wandel, Festschrift für Hans-Werner Rengeling, Köln 2008.
- Erbguth, W. & M. Schubert (2008): UGB 09: die integrierte Vorhabengenehmigung im Referentenentwurf eines Umweltgesetzbuches, NuR 2008, 474–479.
- Fischer-Hüftle, P. (2008): Der Gebietsschutz im Umweltgesetzbuch III (Naturschutz und Landschaftspflege), NuR 2008, 213–220.
- Ipsen, J. (2006): Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, NJW 2006, 2801–2006.
- Kloepfer, M. (2007): Sinn und Gestalt des kommenden Umweltgesetzbuchs, UPR 2007, 161–170.
- Lottemoser, S. (2007): Das neue Umweltgesetzbuch – Die Regelungskonzeption des Bundesumweltministeriums – UPR 2007, 401–406.
- Nisipeanu, P. (2006): Tradition oder Fortentwicklung? Wasserrecht im UGB, NuR 2008, 87–97.
- Rengeling, H.–W. (2006): Föderalismusreform und Gesetzgebungskompetenzen, DVBl. 2006, 1537–1549.
- Szczekalla, P. (2008): Vom Beruf unserer Zeit für eine europäisierte Gesetzgebung – Das Umweltgesetzbuch und seine Einbettung in das Umweltrecht der Europäischen Union –, DVBl. 2008, 300–309.

Danksagung

Diese Arbeit entstand im Rahmen der Projekte IKZM-Oder I & II & III, gefördert durch das Bundesministerium für Forschung und Bildung (BMBF; 03F0403G & 03F0465D & 03F0475D).

Adresse

Jeannette Edler, LL.M.
OSU / Universität Rostock
Richard-Wagner – Str. 31
D – 18119 Rostock-Warnemünde, Deutschland

jeannette.edler@uni-rostock.de